# Weinbestandserhebung am 31. Juli 2021



# **WE** Rücksendung bitte bis

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Ansprechperson für Rückfragen Ansprechpartner/-in (freiwillige Angabe) Name: Telefax: E-Mail: Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Telefon oder E-Mail: Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Zu den Erhebungseinheiten der Weinbestandserhebung gehören alle Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost sowie in der Weinbaukartei erfasste Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkäuf herstellen, soweit sie zum 31. Juli 2021 (Berichtszeitpunkt) über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen diese Erfassungsgrenze erreicht.

Wenn dies der Fall ist, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn die angegebene Grenze auf Ihr Unternehmen nicht zutrifft. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

hl Beantworten Sie die Fragen, indem Sie 9 3 4 2 1 die zutreffenden Bestände in Hektolitern (hl) rechtsbündig eintragen, z.B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z.B. 11) gekennzeichnet.

WF 2021

Bitte zurücksenden an	
	Bemerkungen
	Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Name und Anschrift

#### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Einschließlich Rotling, Weißherbst und Blanc de Noirs.
- Hier sind alle Erzeugnisse aufzuführen, deren Bezeichnung den Namen eines der 13 bestimmten Anbaugebiete enthält. Bei den Anbaugebieten handelt es sich um die Gebiete Ahr, Baden, Franken, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Mosel, Nahe, Pfalz, Rheingau, Rheinhessen, Saale-Unstrut, Sachsen und Württemberg.
- Hierzu gehören die Erzeugnisse, die den Namen der folgenden Gebiete enthalten: Ahrtaler Landwein, Landwein Rhein, Badischer Landwein, Taubertäler Landwein, Landwein Oberrhein, Landwein Main, Regensburger Landwein, Starkenburger Landwein, Rheinburgen-Landwein, Landwein der Mosel, Landwein der Saar, Landwein der Ruwer, Saarländischer Landwein, Nahegauer Landwein, Pfätzer Landwein, Rheingauer Landwein, Rheinischer Landwein, Mitteldeutscher Landwein, Sächsischer Landwein, Schwäbischer Landwein, Landwein, Neckar, Landwein, Mecklenburger Landwein, Brandenburger Landwein, Schleswig-Holsteinischer Landwein.
- Hierzu gehört Rebsortenwein nach den aktuell in Deutschland klassifizierten Rebsorten ohne geschützte Ursprungsbezeichnung und ohne geschützte geografische Angabe (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

- Hier sind alle zuvor nicht erfassten Weine aufzuführen.
- Weine, die die geschützte Ursprungsbezeichnung bzw. die geschützte geografische Angabe des jeweiligen EU-Mitgliedstaates enthalten (Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung).

## Abschnitt 1: Wein inländischer Herkunft (einschließlich Schaum- und Jungwein)

A Laboration Contraction Contr						
	Bestand					
	Rot- und Roséwein 1		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	3511		3521		3501	
Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) 3	3512		3522		3502	
Deutscher Rebsortenwein ohne g. U./g. g. A	3513		3523		3503	
Deutscher Wein ohne g. U./g. g. A	3514		3524		3504	
Sonstiger Wein5	3515		3525		3505	
		Summe 3511 bis 3515		Summe 3521 bis 3525		Summe 3501 bis 3505
Insgesamt	3516		3526		3506	
darunter: Schaumwein					3507	

Seite 2 WE 2021

Abschnitt 2: Wein aus anderen Mitgliedstaaten der EU (einschließlich Schaum- und Jungwein)

	Bestand					
	Rot- und Roséwein 1		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	3551		3571		3531	
Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)	3552		3572		3532	
Rebsortenwein ohne g. U./g. g. A.	3553		3573		3533	
Wein ohne g. U./g. g. A.	3554		3574		3534	
Sonstiger Wein	3555		3575		3535	
		Summe 3551 bis 3555		Summe 3571 bis 3575		Summe 3531 bis 3535
Insgesamt	3556		3576		3536	
darunter: Schaumwein					3537	

Abschnitt 3: Wein mit Ursprung aus Drittländern

			13	Bestand		
	Rot-	· und Roséwein 1		Weißwein		insgesamt
	Code		ode	hl	Code	hl
	oodo			<del>\</del>	oodo	
Wein insgesamt	3558	3	578		3538	
darunter: Schaumwein			a de de la companya d		3539	

# Abschnitt 4: Traubenmost in- und ausländischer Herkunft

		Bestand					
		rot		weiß		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl	
Konzentrierter Traubenmost	3560		3580		3540		
Rektifizierter Traubenmost	3561		3581		3541		
·		Summe 3560 und 3561		Summe 3580 und 3581		Summe 3540 und 3541	
Insgesamt	3562		3582		3542		

WE 2021 Seite 3

### Weinbestandserhebung 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Weinbestandserhebung wird jährlich bei nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen sowie bei Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, die am 31. Juli 2021 (Berichtszeitpunkt) über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen, durchgeführt.

Die Weine werden beim Handel untergliedert nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittländern. Die inländischen Weine sowie die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes zu untergliedern.

Die Weinbestandsstatistik gibt wichtige Einblicke in die Marktentwicklung und die Marktstruktur. Sie liefert Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die Ergebnisse dienen zur Anpassung der Versorgung an den Bedarf.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §77 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStat Gin Verbindung mit § 15 BStat G. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStat G sind die Inhaber innen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen veröftischtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Verpflichtung zur Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erfeilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzten der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen §11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

WE 2021 Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

# Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördername) und Anschrift des Unternehmens sowie Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Unternehmenssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
- die Beteiligung an den agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Seite 2 WE 2021

